



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0004 - 0007, DOK 142.27/017-BSG

**Zur Anhörung Beteiligter (§ 24 SGB X) - Akteneinsicht durch
Beteiligte gemäß § 25 SGB X - BSG-Urteil vom 15.05.1985
- 5b RJ 40/84**

Zur Anhörung Beteiligter (§ 24 SGB X) - Akteneinsicht durch
Beteiligte gemäß § 25 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 15.05.1985 - 5b RJ 40/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 15.05.1985 - 5b RJ 40/84 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Entschließt sich die Widerspruchsstelle des
Versicherungsträgers, den Widerspruch eines Beteiligten gegen
einen in seine Rechte eingreifenden Verwaltungsakt nicht
zurückzuweisen, sondern - mit seiner Zustimmung - dem
Sozialgericht als Klage zuzuleiten, weil sie den Verwaltungsakt
zwar nicht mehr aus den ihm ursprünglich beigefügten, wohl aber
aus anderen - neuen - Gründen für rechtmäßig hält, so verstößt
sie gegen § 24 SGB X, wenn sie den Beteiligten nicht zuvor zu
den für ihre Entscheidung nunmehr erheblichen Tatsachen anhört.
2. Durch das Recht des Beteiligten auf Akteneinsicht im
Verwaltungsverfahren (§ 25 SGB X) wird die Anhörungspflicht des
Versicherungsträgers nach § 24 SGB X nicht eingeschränkt.